

Forderungen des VHW zur Beschäftigung von Lehrbeauftragten an den Hochschulen



Allgemeines

1. Lehraufträge dienen vorwiegend der Ergänzung oder der Spezialisierung des Lehrangebots. Die nach den Studienplänen notwendige Lehre soll mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden.
2. Ausnahmen hiervon gelten etwa für den Bereich der Wissenschaftlichen Weiterbildung oder für Kunst- und Musikhochschulen sowie für die Sicherstellung speziell des Praxisbezuges im Hochschulbereich. Es ist allerdings zu prüfen, ob nicht mehrere spezielle Angebote in einer regulären Stelle zusammengefasst werden können.
3. Zu einem Lehrauftrag gehören die inhaltliche Planung und Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung, das Abhalten von Lehrveranstaltungsbezogenen Sprechstunden sowie die auf die Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungen im Semester einschließlich der Korrekturen, Notenvergabe und Notenbesprechung. Dies ist bei der Vergütung zu berücksichtigen.
4. Sofern die Lehrbeauftragten bereits länger als zwei Jahre als solche an der Hochschule tätig sind, sind sie Mitglieder der Hochschule in der Gruppe, in der sich auch die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befinden.
5. Die organisatorische Betreuung der Lehrbeauftragten ist durch das hauptberufliche Personal zu gewährleisten.

Qualifikation

6. Lehrbeauftragte müssen grundsätzlich den Abschluss besitzen, zu dem der Studiengang führt, in dem die Veranstaltung angeboten wird. Nur mit einem solchen Abschluss dürfen ECTS-Punkte vergeben werden.
7. An Hochschulen dürfen grundsätzlich nur diejenigen Lehrveranstaltungen anbieten, die neben der fachlichen Qualifikation auch eine pädagogische Eignung besitzen oder sie in geeigneten Kursen erlangen.
8. Die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse wird vor Aufnahme einer Tätigkeit festgestellt.
9. Ausländische Lehrbeauftragte sollen ihre Deutschkenntnisse gemäß dem europäischen Referenzrahmen im Niveau C1 nachweisen.

Entgelt

10. Das Entgelt pro Lehrveranstaltung je Semester berechnet sich aus dem Bruttogehalt der entsprechenden Entgeltgruppe für Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dividiert durch die Höchststundenzahl nach der entsprechenden Lehrverpflichtungsverordnung.
11. Ein Lehrauftrag ist grundsätzlich für die Zeit eines gesamten Semesters abzuschließen. Blockveranstaltungen sind entsprechend zu berechnen.
12. Die Beschäftigung geschieht als nebenamtliche Tätigkeit. Es gelten die tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen hierzu. Hierbei ist immer die maximale Lehrverpflichtung laut Lehrverpflichtungsverordnung zu beachten.
13. Den Lehrbeauftragten sind Leistungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der angebotenen Lehrveranstaltung stehen, zusätzlich zu vergüten.
14. Den Lehrbeauftragten sind räumliche und materielle Ressourcen für die sachgerechte Durchführung ihrer Lehre bereit zu stellen.
15. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Forschungsprojekten, mit privaten und öffentlichen Organisationen, mit Wirtschaftsunternehmen und Verwaltungseinrichtungen sind unentgeltliche Lehraufträge zur Ergänzung und Spezialisierung möglich.

(Beschlossen vom Bundesvorstand; veröffentlicht am 4. Juli 2015)